



**Satzung der Ortsgemeinde Bechenheim  
über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
an bebauten und unbebauten  
Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich  
-Vorkaufsrechtssatzung „Weedegasse-Süd“-**

Die Ortsgemeinde Bechenheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) i. V. m. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechenheim vom 8. Oktober 2020 folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Satzung**

Die Ortsgemeinde Bechenheim zieht für die in § 2 genannten bebauten und unbebauten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen in Betracht, wonach diese für einen Dorfplatz mit Dorfbegrünung und als Rückhaltefläche für Oberflächenwasser erschlossen werden sollen.

**§ 2 Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Bechenheim, Flur 1 Nr. 33/1 und 39/1. Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt; welcher Bestandteil dieser Satzung ist.


### § 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Bechenheim steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Bechenheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 4 Inkrafttreten

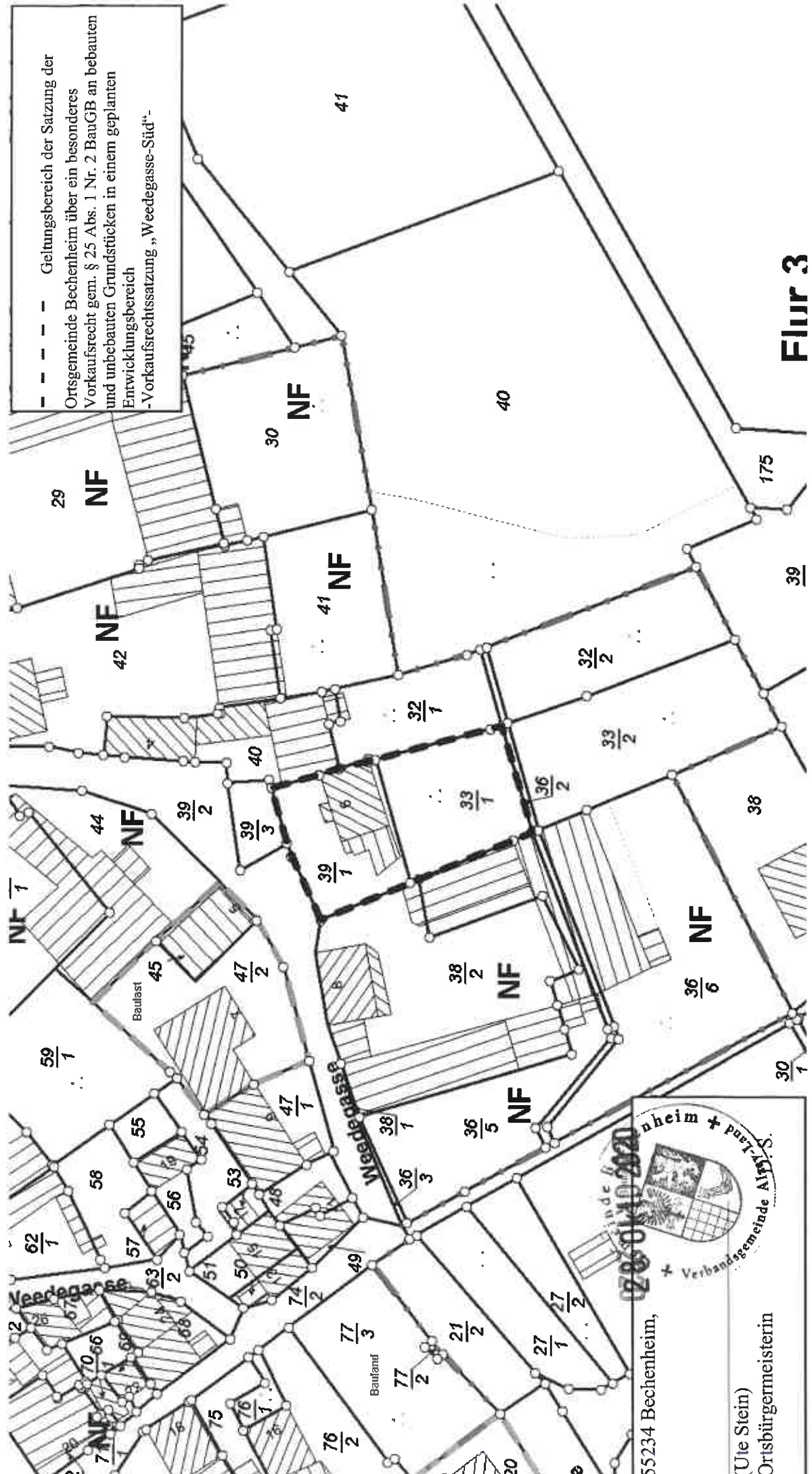
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Bechenheim, den 28. 10. 2020  
(Tag der Ausfertigung)

  
.....  
(Ute Stein)  
(Ortsbürgermeisterin)



- - - - Geltungsbereich der Satzung der  
 Ortsgemeinde Bechenheim über ein besonderes  
 Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten  
 und unbebauten Grundstücken in einem geplanten  
 Entwicklungsbereich  
 -Vorkaufsrechtssatzung „Weedegasse-Süd“-



**Flur 3**



55234 Bechenheim,  
 (Wie Stein)  
 Ortsbürgermeisterin